

Diese Feststellungen aber werden alsdann in den amtlichen Konkursakten, den von den Konkursbehörden geführten Protokollen und in anderweitigen behördlichen Aktenstücken in genügender und beweiskräftiger Weise verkündet (vergl. Art. 8 SchRG), sodas nach Abschluß des Konkurses in dieser Hinsicht kein Grund mehr besteht, dem bisherigen Gemeinschuldner die Geschäftsbücher und -Korrespondenzen vorzuenthalten. Wohl aber hat dieser regelmäßig ein berechtigtes Interesse daran, von nun an wieder frei darüber verfügen zu können, indem sie ihm bei der Gestaltung seiner künftigen Vermögensverhältnisse wesentliche Dienste leisten können (als Auskunftsmitel bei der Wiederanknüpfung früherer Geschäftsbeziehungen usw.). Grundsätzlich muß man daher annehmen, das SchRG wolle die vorliegende Frage, über die es sich ausdrücklich nicht ausspricht, dahin geregelt wissen, daß der Schuldner nach Schluß des Konkurses seine Geschäftsbücher und -Korrespondenzen wieder herausverlangen könne (vergl. auch Art. 878 OR). Hieron dürfte allerdings für den Fall eine Ausnahme zu machen sein, wo das schuldnerrische Geschäft als Ganzes im Konkurse an einen Dritten veräußert worden ist, da hier das Interesse an deren Besitz nun nicht mehr beim Schuldner, sondern beim Erwerber des Geschäftes vorhanden ist und sie daher diesem auszuhändigen sind (siehe auch § 117 Abs. 2 der deutschen Konkursordnung).

Da man es hier mit einem solchen Ausnahmefall nicht zu tun hat, ist der Rekurs gutzuheißen, immerhin mit der Beifügung, daß nur die Herausgabe derjenigen Bücher angeordnet wird, die das Konkursamt zu besitzen anerkennt. Daß es nämlich daneben noch andere Urkunden und im besondern Privatkorrespondenzen des Rekurrenten innehat, wie der Rekurrent behauptet, hält die Vorinstanz als unerwiesen, und an diese Annahme ist das Bundesgericht, weil sie den Akten nicht widerspricht, gebunden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und das Konkursamt Bindungen zur Herausgabe der von ihm zurückgehaltenen Geschäftsbücher an den Rekurrenten verhalten.

42. Entscheid vom 23. März 1909 in Sachen U. & S. Studer-Gander.

Liegenschaftssteigerung. Aufhebung eines Zuschlages, weil entgegen den Steigerungsbedingungen vom Ersteigerer keine Sicherstellung verlangt wurde.

A. Am 7. Dezember 1908 brachte das Betreibungsamt Interlaken in einem gegen den Rekurrenten U. Studer geführten Grundpfandverwertungsverfahren die Liegenschaften des Rekurrenten an die erste Steigerung, nachdem dem Rekurrenten laut unbefrittener Feststellung der Vorinstanz am 23. Oktober das Lastenverzeichnis mit Angabe der Schätzung der genannten Liegenschaften mitgeteilt worden war, ohne daß er sich dagegen beschwert hätte. An der Steigerung wurde die auf 3000 Fr. geschätzte Liegenschaft „Brunni“ um 4300 Fr. dem Johann Gander und dem Melchior Amacher zugeschlagen, hinsichtlich der andern Liegenschaften aber die Steigerung als ergebnislos erklärt.

Am 16. Dezember führten Studer und seine Ehefrau, die als Hypothekargläubigerin am Verfahren teilnimmt, Beschwerde, indem sie die Aufhebung der Steigerung „wie des Resultates“ verlangten und dafür geltend machten:

1. Die amtliche Schätzung des „Brunni“ und der andern Steigerungsliegenschaften sei viel zu niedrig. 2. Die Liegenschaft habe um den erzielten Preis von 4300 Fr. nicht zugeschlagen werden dürfen, da nach Ziff. 7 der Steigerungsbedingungen die Hingabe nur habe erfolgen können, „sofern damit sämtliche Grundpfandrechte herausgeboten“ seien, die aufhaftenden Pfandrechte aber 17,000 Fr. betragen. 3. Die Hingabe sei sodann auch deshalb unzulässig gewesen, weil das Betreibungsamt die durch die Steigerungsbedingungen vorgeschriebene Sicherheitsleistung von den Ersteigerern nicht gefordert habe (was anerkannt ist). In dieser Beziehung erklären die Bedingungen zunächst unter Ziff. 3, daß, wenn eine Zahlungsfrist für die vorgesehene Barzahlung gewährt werde, das Pfandrecht am Steigerungsgegenstand vorbehalten bleibe, der Ersteigerer nebstdem weitere Sicherheit durch

Bürgschaft oder Hinterlage zu leisten habe und das Verfügungsrecht über die Steigerungssache erst nach erfolgter Sicherheitsleistung erhalte. Daran anschließend bestimmt dann Ziff. 4: „Wenn der Ersteigerer nicht sofort eine genügend erscheinende Sicherheit leisten kann, so wird sein gemachtes Angebot unberücksichtigt bezw. annulliert und es wird ein neuer Ausruf stattfinden; von einem Ersteigerer, der nicht hat Sicherheit leisten können, werden alsdann keine Angebote mehr angenommen....“

B. Die kantonale Aufsichtsbehörde entschied die Beschwerde am 16. Januar 1909 dahin, daß sie auf den ersten Beschwerdepunkt wegen Verspätung nicht eintrat und in den beiden andern die Beschwerde abwies.

C. Diesen Entscheid haben nunmehr die Eheleute Studer innert Frist an das Bundesgericht weitergezogen, ihren Beschwerbeantrag erneuert und daneben noch beantragt, das Geschäft zu besserer Behandlung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Die Returrenten geben zu, schon lange vor der Versteigerung die angefochtene Schätzung gekannt zu haben. Mit Recht ist also die Vorinstanz in diesem Punkte nicht auf ihre Beschwerde eingetreten.

2. Was nun zunächst den dritten Beschwerdepunkt betrifft, so ergibt sich aus dem Wortlaut und dem deutlichen Sinn der Ziff. 4 der Steigerungsbedingungen (s. oben unter A a. E.), daß die Sicherheitsleistung durch den Meistbieter eine Voraussetzung für die Erteilung des Zuschlages zu bilden hatte, das Betreibungsamt also ohne vorherige Sicherheitsleistung die Liegenschaft nicht zuschlagen durfte. Der den Ersteigern Gander & Amacher trotzdem erteilte Zuschlag widerspricht somit den Steigerungsbedingungen und ist daher gesetzwidrig. Daran ändert selbstverständlich die Behauptung des Amtes nichts, die beiden Ersteigerer besäßen ein Vermögen von zusammen 60,000 Fr. bis 80,000 Fr., was ihm als genügende Sicherheit erschienen sei. Die den Beteiligten bekannt gegebenen Steigerungsbedingungen, an die das Amt gebunden war, verlangen eben vom Ersteigerer nicht persönliche Kreditwürdigkeit — ein Erfordernis, über dessen

Vorhandensein leicht ein Irrtum möglich ist —, sondern eine spezielle Sicherheitsleistung und zwar, wie in Ziff. 3 der Bedingungen (s. a. a. O.) noch besonders hervorgehoben wird, durch Bürgschaft oder Hinterlage. Mit Unrecht macht ferner die Vorinstanz für die Gesetzmäßigkeit des Zuschlages geltend, die Ersteigerer seien nicht vor der Hingabe von der Sicherheitsleistung befreit worden, sondern auf Grund des Zuschlages dazu verpflichtet gewesen; und erst nachher habe sie der Betreibungsbeamte auf seine Verantwortung hin dieser Pflicht enthoben. Das widerspricht dem schon erörterten Inhalte der Steigerungsbedingung Ziff. 4. Nach den Steigerungsbedingungen mußte vor dem definitiven Zuschlag die Frage, ob derjenige, welcher das letzte höchste Angebot gemacht, die vorgeschriebene Sicherheit leiste oder nicht, abgeklärt sein. Ziff. 4 verlangt ja sofortige Sicherheitsleistung und spricht nicht von einer Annullierung des Zuschlages, sondern des „gemachten Angebotes“ und von einem neuen Ausruf, steht also unzweideutig auf dem Boden, daß erst nach Leistung der Sicherheit der definitive Zuschlag erfolgen dürfe; somit war es durchaus nicht in das Belieben des Steigerungsbeamten gelegt, einen Zuschlag auch ohne Sicherheitsleistung zu erteilen. Wenn somit der angefochtene Zuschlag in direkter Verletzung der Steigerungsbedingungen erfolgte, so muß er auf Beschwerde der an der Steigerung Beteiligten, zu denen der Schuldner und seine Ehefrau als Hypothekargläubigerin gehören, aufgehoben werden. Die Gantbedingungen werden unter anderm auch als Garantie dafür aufgestellt, daß einseitige Begünstigungen einzelner Biетlustiger durch den Steigerungsbeamten nicht möglich seien; sollen sie diese Funktion auch wirklich ausüben, so darf ein entgegen ihren Vorschriften erteilter Zuschlag nicht aufrecht erhalten werden.

3. Auf den Beschwerdepunkt, womit der Zuschlag deshalb angefochten wird, weil damit entgegen Ziff. 7 der Steigerungsbedingungen nicht sämtliche Grundpfandrechte herausgebieten worden seien, braucht nicht mehr näher eingetreten zu werden, nachdem der Zuschlag von dem soeben erörterten Gesichtspunkte mangelnder Sicherheitsleistung aus als ungültig zu erklären ist. Immerhin mag bemerkt werden, daß die Steigerungsbedingung Ziff. 7 auch wohl in dem Sinne ausgelegt werden kann, wie es

der Betreibungsbeamte getan hat, daß nämlich nur bei der gesamthaften Hingabe aller Parzellen die sämtlichen Grundpfandschulden herausgeboten worden sein müssen.

4. Soweit die Steigerung hinsichtlich der andern Liegenschaften als resultatlos erklärt wurde, liegt eine Beschwerde nicht vor.

Das vor Bundesgericht noch gestellte Begehren um Rückweisung des Falles an die Vorinstanz zu neuer Behandlung wird mit den obigen Ausführungen gegenstandslos.

5. Wenn die Rekurrenten endlich noch geltend machen, der angefochtene Entscheid sei ihnen nicht schriftlich mitgeteilt, sondern nur mündlich, unter Vorlegung einer Ausfertigung, eröffnet worden, so bildet das keinen Rekursgrund für die Anfechtung des genannten Entscheides und ist für die Frage seiner Gültigkeit unerheblich. Ein besonderes Begehren um kostenlose Zustellung einer Ausfertigung stellen die Rekurrenten nicht und es wäre ein solches nach Art. 4 der bundesrätlichen Verordnung vom 24. Dezember 1892 (Archiv 2 Nr. 13) auch unbegründet.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und der Zuschlag der Liegenschaftsparzelle „Brunni“ aufgehoben, sodas sich die zweite Steigerung auf alle in Betreibung gesetzten Parzellen zu erstrecken hat.

43. Entscheid vom 23. März 1909 in Sachen C. F. Bally A.-G.

Art. 40 SchKG. Wechselbetreibung gegen eine Kollektivgesellschaft.
Art. 573 OR ist durch den für sämtliche im Handelsregister eingetragene Subjekte gültigen Art. 40 Abs. 1 SchKG aufgehoben worden.

A. Ende Juni 1908 löste sich die Kollektivgesellschaft C. Werenfels & Cie in Luzern, deren Mitglied der Rekursgegner Ernst Werenfels in Luzern war, auf, wobei der Rekursgegner laut Veröffentlichung des Auflösungsbeschlusses im Handelsregister vom 30. Juni 1908 die Aktiven und Passiven der Firma zu über-

nehmen erklärte. Am 31. Oktober 1908 erwirkte die Rekurrentin, C. F. Bally, A.-G., vom Betreibungsamt Luzern gegen die Firma C. Werenfels & Cie einen Zahlungsbefehl auf Wechselbetreibung (Betreibung Nr. 6812), der ohne Rechtsvorschlag blieb, worauf die Gläubigerin das Konkursbegehren stellte. Der Gerichtspräsident teilte alsdann der betriebenen Firma mit, daß der Konkurs eröffnet werde, wenn sie nicht binnen 2 Tagen über die Bezahlung oder Stundung der Wechselfchuld sich ausweise. Nunmehr verlangte der Rekursgegner Werenfels bei der kantonalen Aufsichtsbehörde die Aufhebung dieser „Konkursandrohung“, da die betriebene Firma erloschen und ihm, der ihre Aktiven und Passiven übernommen habe, eine Nachlaststundung gewährt sei. Die kantonale Aufsichtsbehörde erklärte am 30. November 1908 die Beschwerde begründet und hob die Betreibung gegen C. Werenfels & Cie auf. Diesen Entscheid zog die heutige Rekurrentin, C. F. Bally, A.-G., an das Bundesgericht weiter, das am 26. Dezember 1908 ihren Rekurs in dem Sinne gutieß, daß es den genannten Entscheid wegen Inkompetenz der Vorinstanz zu dessen Erlasse aufhob, mit der Begründung: Die „Konkursandrohung“ des Gerichtspräsidenten sei ein Akt des Konkursrichters und daher im betreibungsrechtlichen Beschwerdeverfahren nicht aufhebbar; soweit aber die Betreibung in Betreibungshandlungen des Betreibungsamtes Luzern, namentlich dem Erlaß des Zahlungsbefehles, bestehe, sei nicht behauptet und noch weniger dargetan, daß sie vor der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde angefochten worden sei, und könne die obere Aufsichtsbehörde sie daher nicht aufheben.

B. Am 17. Februar 1909 eröffnete der Gerichtspräsident von Luzern auf Begehren der Rekurrentin über die Firma Werenfels & Cie. den Konkurs.

C. Am 20. Februar führte C. Werenfels beim Gerichtspräsidenten als unterer Aufsichtsbehörde Beschwerde mit dem Begehren: die ganze Betreibung gegen C. Werenfels & Cie (Nr. 6812) sei aufzuheben und dem Konkurserkennnis keine Folge zu geben. Zur Begründung wurde — wie vorher gegen das Konkursbegehren — geltend gemacht: Eine Wechselbetreibung müsse in jedem Stadium, auch nach der Konkursöffnung, aufgehoben werden, wenn feststehe, daß der Schuldner der Konkursbetreibung nicht unterliege